

Zur Beschlagnahme jüdischer Gebetbücher in Lemberg bringen liberale Wiener Blätter eine „Mittlung“ der „Oesterr. Israelitischen Union“, welche besagt, daß es sich hiebei

um die Erzeugnisse zweier Lemberger (!) Verlagsfirmen handelt, welche ausschließlich für den Gebrauch russischer Juden bestimmt waren und, den russischen Vorschriften entsprechend, ein Gebet für das Staatsoberhaupt enthielten. Mit dem Ausbruch des Krieges und nach der Besetzung Russisch-Polens entsprachen diese Gebetbücher nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und es mußte die Beschlagnahme der noch vorhandenen Lagerbestände ausgesprochen werden. Unter den österreichischen Juden waren solche Gebetbücher niemals im Gebrauche.

Es handelt sich also nach dieser Feststellung um Erzeugnisse „zweier Lemberger Verlagsfirmen“, die nach dem Russeneinbrüche sofort „den tatsächlichen Verhältnissen“ Rechnung zu tragen eilten! Aber laut „Wiener Zeitung“ erfolgte die Beschlagnahme nicht nur nach § 58 c (Hochverrat), sondern auch nach § 305 StG. (Herabwürdigung der Ehre, Familie, Gutheißung ungesetzlicher unsittlicher Handlungen)!